



Brüssel, den 26. August 2016  
(OR. en)

11784/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0251 (NLE)**

---

WTO 236  
AELE 59  
ISL 38  
AGRI 454

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 524 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 524 final.

---

Anl.: COM(2016) 524 final



Brüssel, den 24.8.2016  
COM(2016) 524 final

2016/0251 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel**

## BEGRÜNDUNG

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Europäische Union und Island sind Unterzeichner des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), das den freien Warenverkehr vorsieht, ausgenommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse. Artikel 19 des EWR-Abkommens enthält Bestimmungen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Das bilaterale Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island von 2007 über Handelspräferenzen auf der Grundlage von Artikel 19 des EWR-Abkommens enthält unter anderem die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Handel mit Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu fördern.

Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Island über geografische Angaben wurden vom 4. Juli 2012 bis zum 17. September 2015 geführt. Die Verhandlungen fanden in Verbindung mit den Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Island über eine weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen statt. Im Rahmen des ausgehandelten Abkommens über geografische Angaben werden in Island 1150 geografische Angaben der Europäischen Union für Lebensmittel geschützt. Auf isländischer Seite wurden bisher noch keine geschützten geografischen Angaben eingetragen. Das Abkommen sieht jedoch eine Regelung für die Aktualisierung des Verzeichnisses der geografischen Angaben und die Aufnahme neuer geografischer Angaben zu einem späteren Zeitpunkt über einen Gemischten Ausschuss vor.

Das Abkommen über geografische Angaben tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer jeweiligen innerstaatlichen Genehmigungsverfahren notifiziert haben. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des am ... zweitausend... in Brüssel unterzeichneten Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Handelspräferenzen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, das auf der Grundlage von Artikel 19 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielt wurde, so tritt das Abkommen über geografische Angaben am selben Tag wie das letztgenannte Abkommen in Kraft.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das EWR-Abkommen sieht bereits die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der geografischen Angaben von Wein, aromatisierten Weinerzeugnissen und Spirituosen vor. Daher gilt das vorliegende Abkommen nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, ausgenommen Wein, aromatisierte Weinerzeugnisse und Spirituosen.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen der EU**

Der Abschluss des Abkommens mit Island über geografische Angaben steht im Einklang mit der Gesamtstrategie der Europäischen Union, die Erzeugung und den Verbrauch von EU-Erzeugnissen mit geografischer Angabe zu fördern. Im Rahmen dieses Abkommens wird für 1150 geografische Angaben der Europäischen Union für Lebensmittel in Island ein hohes Schutzniveau gewährt. Die geografischen Angaben werden geschützt vor

- jeder direkten oder indirekten kommerziellen Verwendung,
- jeder widerrechtlichen Aneignung, Nachahmung oder Anspielung,
- allen sonstigen falschen oder irreführenden Angaben, die sich auf Herkunft, Ursprung, Natur oder wesentliche Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen,
- allen sonstigen Praktiken, die geeignet sind, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irrezuführen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

Im Juni 2007 erteilte der Rat der Kommission ein Mandat, mit Island Verhandlungen über den Schutz von Erzeugnissen mit geografischer Angabe aufzunehmen.

## **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Das Abkommen hat keine direkten Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 18. Juni 2007 ermächtigte der Rat die Kommission, mit Island Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung eines Abkommens zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aufzunehmen. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, sich gegenseitig bei der harmonischen Entwicklung der geografischen Angaben im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen)<sup>1</sup> zu unterstützen und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln mit Ursprung in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien zu fördern.
- (3) Das Abkommen sollte daher – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden —

---

<sup>1</sup> Anhang 1C des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, unterzeichnet in Marrakesch, Marokko, am 15. April 1994.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel wird vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt<sup>2</sup>.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannt wurde(n).

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>2</sup> Der Wortlaut des Abkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.